



Haftung der Zustellkräfte im Rahmen der Brief- und Paketzustellung

Für weitere
Informationen
QR-Code
scannen



DPV/KOM
DIE FACHGEWERKSCHAFT

Die Deutsche Post AG (DPAG) setzt immer häufiger Schadensersatzansprüche (50 bis 600 Euro und mehr) bei ihren Zustellerinnen und Zustellern durch. Wie ist die Rechtslage? Können sich die betroffenen Beschäftigten erfolgreich dagegen wehren?

Die Rechtslage

Natürlich können auch die sorgfältigsten Beschäftigten einen Fehler machen. Deswegen hat sich die DPVKOM dafür eingesetzt, dass die Beschäftigten in solchen Fällen geschützt sind. Die Beschäftigten der DPAG haften nur für **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit**. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung gegenüber der DP AG auf maximal drei Bruttomonatsentgelte begrenzt. Bei Vorsatz gibt es keine Begrenzung.

Wie lange kann die DPAG eine Schadensersatzforderung geltend machen?

Schadensersatzforderungen können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit (= ab Kenntnis der DP AG vom Verlust der Sendung) geltend gemacht werden.

Wann liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor?

Vorsatz liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wissentlich und willentlich nicht nur einen Pflichtverstoß begeht, sondern dadurch auch wissentlich und willentlich einen Schaden herbeigeführt hat.

Beispiel für Vorsatz:

Eine Sendung wird durch den/die Zusteller/in so beschädigt, dass sie nicht zugestellt werden kann, um sich eine lange Wegstrecke zu ersparen.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden ist.

Beispiele für grobe Fahrlässigkeit:

- o Eine Sendung wird einer Person außerhalb ihres Wohnsitzes übergeben, weil sie zum Zustellungsfahrzeug kommt. Der/die Zusteller/in lässt sich den Personalausweis der Person nicht vorzeigen und gleicht die Daten nicht mit der Sendung ab.
- o Ein Einschreiben wird auf die Briefkastenanlage eines Mehrfamilienwohnhauses gelegt.
- o Eine Sendung wird ohne Ablagevertrag nur vor der Haustür der Wohnanschrift abgelegt.

Welche Regelungen zur ordnungsgemäßen Zustellung müssen die Beschäftigten beachten, um sich nicht haftbar zu machen?

Die ordnungsgemäße Aushändigung und Übergabe oder Ablage von Paketsendungen gehört zum Kernbereich der von den Zustellern zu erledigenden Arbeitsaufgaben. Die Postsendungen müssen in einer Weise zugestellt werden, die so weit wie möglich sicherstellt, dass die Empfänger die Sendung auch tatsächlich erhalten.

Falls der Empfänger oder die Empfängerin nicht angetroffen wird und die Sendung nicht gegen einen entsprechenden Zustellnachweis übergeben werden kann, muss diese ggf. wieder mitgenommen und eine entsprechende Benachrichtigung an die Empfänger hinterlegt werden.

Im Hinblick darauf, dass mit der Ablage einer Sendung immer die Gefahr

verbunden ist, dass die Sendung die Empfänger nicht erreicht bzw. dies nicht nachweisbar ist, sind die Zusteller/innen hierzu nur berechtigt, wenn die Empfänger durch Abschluss eines schriftlichen Ablagevertrages dieser Vorgehensweise zugestimmt und damit auch das Risiko eines Verlustes der Sendung auf sich genommen haben.

Wenn ein Ablagevertrag vorliegt und die Zustellerinnen und Zusteller die Sendung am Wunschort ablegen, muss eine Benachrichtigung über die Zustellung ausgedruckt, auf eine Benachrichtigungskarte geklebt und in den Briefkasten der Kunden eingeworfen werden (BGH, Urteil vom 7. April 2022 - I ZR 212/20).

Kommt den Zustellern der im Ablagevertrag angegebene Ort unsicher vor und besteht dort die Gefahr, dass die Sendung verloren geht, können sie dies im Handschanner angeben. Dann dürfen sie das Paket trotz Ablagevertrag nicht zustellen.

Unser Rat:

Ihr solltet alles immer ordnungsgemäß dokumentieren und den Anweisungen der Führungskräfte folgen. Auch wenn Zeitdruck und Stress Euren Alltag bestimmen, solltet Ihr sorgfältig zustellen und die Pakete im Zweifel wieder mitnehmen.

Wie geht die Deutsche Post AG bei Ingressnahme vor?

Die DPAG sendet ihren Beschäftigten zunächst ein Informationsschreiben bzgl. einer voraussichtlichen Schadensersatzforderung mit dem Sachverhalt und bittet die Beschäftigten um Stellungnahme.

Was sollte bei der Abgabe einer Stellungnahme beachtet werden?

Bei der Stellungnahme ist Vorsicht geboten!

Formulierungen wie "Ich stand unter Stress und Zeitdruck, daher ..." sollten unterlassen werden. Eine Rechtfertigung in diesem Sinne kann unter Umständen als Eingeständnis des Verstoßes gegen die Zustellungsanweisungen gewertet werden.

Die **DP AG** ist der Ansicht, dass eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt und sendet an die betroffenen Beschäftigten eine Zahlungsaufforderung.

Was jetzt?

Als Mitglied der DPVKOM steht Euch Rechtsschutz zu. Wendet Euch so schnell wie möglich an Euren zuständigen Gewerkschaftssekretär oder direkt an die Rechtsabteilung der DPVKOM. Sie werden Euch einen Rechtsschutzantrag zukommen lassen, den ihr ausgefüllt und unterschrieben an die DPVKOM oder Euren zuständigen Gewerkschaftssekretär zurückschicken müsst.

Wichtig: Die DPVKOM benötigt so genaue Sachverhaltsangaben wie möglich. Je mehr Informationen wir von Euch erhalten, desto besser sind die Möglichkeiten gegen die Haftung vorzugehen. Außerdem benötigen wir alle Schreiben, die Ihr von der DPAG erhalten habt.

Wir sind #FuerDichDa

Beitrittstermin**Hiermit erkläre ich
meinen Beitritt zur
Kommunikations-
gewerkschaft DPV
DPVKOM**

ab dem

01. _____ **20** _____**Datenschutz**

Die von mir nachstehend gemachten Angaben werden für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben der DPVKOM verarbeitet. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist der DPVKOM nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ich ausdrücklich eingewilligt habe. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO), das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO) und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO). Weitere Informationen zu Ihren Rechten nach der DS-GVO erhalten Sie unter www.dpvkom.de/hinweise-zum-datenschutz/.

Persönliche Angaben (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen / *Pflichtfeld)

Name, Vorname *

Geburtsdatum *

Geschlecht m/w/div. *

Straße, Hausnummer *

Postleitzahl, Wohnort *

Telefon * privat / dienstlich

E-Mail * privat / dienstlich

Beruf / ausgeübte Tätigkeit

Arbeitgeber / Beschäftigungsstelle *

Mitglied einer anderen Gewerkschaft seit (Datum)

Monatsbrutto in EURO *

Wochenarbeitszeit (Std.)

Personalnummer *

 Arbeitnehmer/in
 Beamter/in
 Insihberrut.
 Auszubildende/r
 Rentner/in/Pensionär/in

DE

BIC

IBAN (22 Ziffern inkl. Länderkennzeichen)

Kontoinhaber

Geldinstitut

Bitte ankreuzen: Ich möchte die Mitgliederzeitschrift
in Papierform / als E-Paper erhalten.*

Datum, Unterschrift *

Beitragseinzug (*Pflichtfeld)

Mit dem monatlichen Beitragseinzug durch den Arbeitgeber für die DPVKOM oder Beitragseinzug von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat zum 01. oder 15. des Monats bin ich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) • Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn

Gläubiger-Identifikationsnummer DE60ZZZ00000146911 – Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer und wird separat mitgeteilt.

Mit meiner vorstehenden Unterschrift ermächtige ich die DPVKOM, die monatlichen Beitragszahlungen vom genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich das Kreditinstitut an, die von der DPVKOM auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Lastschrifteinzug erfolgt grundsätzlich am 1. des Monats; fällt dieser auf ein Wochenende, erfolgt der Lastschrifteinzug am 1. Werktag des Monats. Änderungen vorbehalten.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum, Unterschrift *

Werber (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname

Anschrift

DE

BIC

IBAN (22 Ziffern inkl. Länderkennzeichen)

Geldinstitut

Kontoinhaber

Herausgeber:**DPVKOM-Bundesgeschäftsstelle • Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn • Tel. 0228 911400 • Fax 0228 91140-98
E-Mail info@dpvkom.de • Internet www.dpvkom.de / Titelfoto: © lagom-stock.adobe.com**